

Az.: 1 - 2 - 0075

Flurbereinigungsbeschluß

1. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens

Nach § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.1994 (BGBl. I S. 2187), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke der Gemarkungen Ferna, Tastungen, Teistungen und Teistungenburg die Flurbereinigung **Teistungen,**
Landkreis **Eichsfeld,**
angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Gotha, Am Nützeleber Feld 2, 99867 Gotha, durchgeführt.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 123 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Anlageneigentümer bilden die

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Teistungen".

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Teistungen.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von unabhängigem Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte insbesondere
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind,
 - b) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt,
 - c) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Flurneuordnungsamt in Gotha, Am Nützeber Feld 2, 99867 Gotha, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der öffentlichen Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und der Gebietsübersichtskarte

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses mit Anlage 1 und Gebietsübersichtskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Gemeindeverwaltungen der Flurbereinigungsgemeinden **Tastungen, Teistungen, Ferna**, den Gemeindeverwaltungen der angrenzenden Gemeinden **Berlingerode, Böseckendorf, Hundeshagen, Kirchohmfeld, Wehnde und Wintzingerode** sowie in der Stadt Duderstadt, Stadthaus, Zimmer 60, Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Verwaltungsgemeinschaft "Lindenberg-Eichsfeld" hat 1992 beim Flurneuordnungsamt einen Antrag auf Klärung der Eigentumsverhältnisse im Bereich des zur Bewässerung nicht mehr benötigten Wasserspeichers "Glockengraben" in der Gemarkung Teistungen, Flur 3, gestellt. Dieser Wasserspeicher wurde 1986 ohne Berücksichtigung der Grenzen der betroffenen Grundstücke errichtet. Dadurch sind Nachteile für die allgemeine Landeskultur sowie in rechtlicher Hinsicht entstanden, so daß die Grundstücke in ihrer heutigen Form durch die Grundstückseigentümer nicht mehr zu bewirtschaften sind.

Die Gemeinde Teistungen beabsichtigt, Flächen im Speicher- und Vordambereich zu erwerben, um hier verstärkt Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung des Gewässers durchzuführen. Dies soll durch Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen um den Wasserspeicher, der einen bedeutenden Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt darstellt, ermöglicht werden. Darüber hinaus sind weitere vielfältige Landschaftselemente (Schutzpflanzungen und Feldgehölze) in der Feldflur vorgesehen, die im Verbundsystem das Landschaftsbild aufwerten.

Durch die Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes sowie umfangreiche landschaftspflegerische Maßnahmen soll die naturnahe Entwicklung im Gewässer- und Vordambereich begünstigt werden. Damit wird insbesondere dem Wunsch der Gemeinde, den Bereich als Naherholungs- bzw. Naturschutzgebiet zu nutzen, entsprochen.

Zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes sind bodenschützende Maßnahmen vorgesehen. Damit soll künftig Erosionsschäden vorgebeugt werden. Durch diese Maßnahme sowie durch die Feststellung der Eigentumsverhältnisse können die Nachteile für die allgemeine Landeskultur beseitigt werden.

Die Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Die aus der Anlage 1 ersichtliche Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist zur Gestaltung der wertgleichen Abfindung sowie aus vermessungstechnischen Gründen erforderlich.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG in der Aufklärungsversammlung am 18.07.1994 eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über deren Finanzierung aufgeklärt.

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß Teistungen vom 12.09.1994

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Teistungen	1	428/47, 429/48, 430/48, 440/48, 574/48, 575/52, 434/54, 57/1, 437/60, 61/1
Teistungen	2	970/65, 266/2, 266/3, 266/4, 266/5, 266/6, 266/53, 266/54,
Teistungen	3	1/16, 1/17, 1/18, 1/19, 1/20, 1/21, 1/22, 1/23, 1/24, 1/25, 1/26, 1/27, 3/11, 3/12, 3/13, 3/14, 3/15, 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 3/20, 62/1, 66, 67/1, 71/1, 523/72, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80/1, 82, 614/83, 615/83, 616/83, 644/84, 645/84, 541/87, 542/87, 543/87, 544/87, 545/87, 538/88, 539/88, 540/88, 88/1, 88/2, 88/3, 511/90, 512/90, 513/90, 514/90, 515/90, 516/90, 517/90, 518/90, 580/91, 97/6, 99/2, 117, 118, 119, 120/1, 121/1, 123/1, 126/1, 127/1, 130/1, 483/130, 131, 132, 133, 134, 135/1, 139/1, 141/1, 143, 145/1, 146/1, 149/1, 384/150, 150/1, 152/1, 155/1, 156/1, 159/1, 160/1, 162/1, 166/1, 170/1, 173/1, 174/1, 177/1, 178/1, 181/1, 182/1, 524/185, 525/185, 186/1, 188, 189/1, 190/1, 191/1, 191/2, 520/191, 386/192, 387/192, 595/194, 596/196, 197, 198, 199, 201/1, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208/1, 215, 216/1, 216/2, 216/3, 216/4, 217/1, 221/1, 224/1, 526/224, 228/1, 229/1, 231, 232, 233/1, 233/2, 233/3, 236/1, 237/1, 241/1, 241/2, 244/1, 246/1, 247/1, 250/1, 251/1, 253/3, 254, 255/1, 255/2, 257/1, 258, 279/2, 279/3, 281, 282, 283, 284, 285/1, 285/2, 286/1, 599/288, 600/288, 601/288, 602/288, 603/288, 288/1, 288/2, 289/1, 290, 291, 292, 381/293, 626/293, 627/293, 628/293, 642/293, 643/293, 294,
Teistungen	4	57/13, 59/13, 96/13, 97/13, 54/30, 55/30, 56/30, 60/30,
Teistungen	6	87, 380/194, 381/194, 601/194, 602/194, 194/1, 194/2, 194/3, 195, 199/1,
Tastungen	1	1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/15, 2, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 5/1, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 238/7, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 9/1, 11/1, 12/1, 12/2, 274/14, 275/14, 276/14, 277/15, 16/1, 18/1, 41/1, 42/1, 43/2, 44/2, 60/1, 296/61, 297/61, 294/63, 293/68, 68/2, 68/3,
Teistungenburg	3	37/3, 37/4, 37/7, 37/8, 37/9, 37/10, 37/11, 37/12, 39/6, 39/7, 39/8, 39/9, 39/10, 39/11, 39/12, 39/13, 39/14, 39/15, 39/16, 39/17, 39/18, 39/20, 39/21, 39/22, 39/23, 39/24, 39/25, 39/26, 39/27, 39/29, 39/30, 39/31, 39/32, 39/33, 103/42, 104/42, 105/42, 122/42, 123/42, 124/42, 125/42, 126/42, 127/42, 128/42, 129/42, 130/42, 131/42, 132/42, 133/42, 60/31, 60/32, 60/33, 60/34, 60/35, 60/36, 60/60, 60/61, 61/8, 61/9, 61/10, 61/11, 61/12, 100/61, 101/63, 63/1, 63/2, 63/3, 63/4, 63/5, 73/1, 73/2, 75, 76, 102/77, 134/77, 78/2, 78/3, 78/4, 80/2, 80/4, 80/5, 80/6, 80/7, 80/8, 81/3, 85/6, 175, 278/2, 278/3, 278/4, 279/2, 279/3, 280/2, 280/3, 281/2, 281/3, 282/2, 282/3, 283, 284,
Teistungenburg	4	130, 131, 132, 136, 137, 139, 140,
Ferna	1	1/1, 1/2, 1/3, 1/13, 1/14, 425

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Flurneuordnungsamt Gotha
Am Nützeberg Feld 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist .

gez. Dr. Exner
Amtsleiter

Ausgefertigt: Gotha, den 14.09.1994

Flurneuordnungsamt Gotha

Für die Übereinstimmung der Ausfertigung
mit der Urschrift:

Hartmann, Gruppenleiter

Flurneuordnungsamt Gotha
 Am Nützleber Feld 2
 99867 Gotha
 Az.: 1-2-0075

Erfurt, den 17.08.1996

1. Änderungsbeschluß

1. Änderung des Flurbereinigungsverfahrens Teistungen

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.1994 (BGBl. I S. 2187) wird das durch den Flurbereinigungsbeschluß des Flurneuordnungsamtes Gotha vom 12.09.1994 festgestellte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Teistungen, Eichsfeldkreis, geändert.

Zum Flurbereinigungsgebiet werden neu **hinzugezogen**:

Gemarkung Teistungen

Flur 3
 Flurstücke-Nr.: 97/4, 114, 116/18, 253/2, 261, 262, 264/1, 268/1, 271/1,
 273, 274, 275, 276, 277/2, 277/3, 278, 534/269, 535/269,
 536/269, 537/269, 597/265, 598/265;

Flur 2
 Flurstück Nr.: 776/67

Gemarkung Teistungenburg

Flur 4
 Flurstücke-Nr.: 126, 127, 128, 129

Vom Flurbereinigungsgebiet werden **ausgeschlossen**:

Gemarkung Teistungenburg

Flur 3
 Flurstück-Nr.: 104/42

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum sind Mitglieder der "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Teistungen", die mit dem Einleitungsbeschluß vom 12.09.1994 entstanden ist.
 Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Teistungen.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) der Träger des Unternehmens;
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

- e) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. **Anmeldung von Rechten**

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim **Flurneuordnungsamt Gotha, Am Nützeleber Feld 2, 99867 Gotha** anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 FlurbG).

5. **Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften der Absätze b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. **Auslegung des Beschlusses mit Gründen**

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, zwei Wochen lang in der Flurbereinigungsgemeinde Teistungen und in den angrenzenden Gemeinden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Änderung der Verfahrensgrenze ist aus folgenden Gründen notwendig :

1. Zur erforderlichen Bereitstellung von Tauschland für im Wasserspeicher liegende Eigentumsflächen ist es notwendig, das Flurstück 776/67 zum Verfahrensgebiet hinzuzuziehen.
2. Die Bestandsaufnahme hat ergeben, daß die vorhandene Zufahrt zum Speicher im Bereich des Anschlusses an die B 247 auf privatem Grundeigentum außerhalb des Verfahrensgebietes liegt. Um für den Weg die gewünschte eigentumsrechtliche Regelung im Flurbereinigungsverfahren durchführen zu können, müssen weitere Flurstücke zum Verfahrensgebiet hinzugezogen werden.
3. Weiterhin hat die Bestandsaufnahme ergeben, daß die Verfahrensgrenze im Bereich der Hahle unzumutbar ist. Zur Anpassung der Verfahrensgrenze unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten (Böschung) und Katastergrenzen wird das Flurstücke 104/42 ausgeschlossen und die Flurstücke 126,127,128 und 129 hinzugezogen.

Durch diese Änderungen wird das Verfahrensgebiet ca. 3,3 ha größer. Es handelt sich hierbei um eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes. Die Verfahrensfläche beträgt nunmehr ca. 126,3 ha. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind gegeben.

Die Änderungen des Verfahrensgebietes sind notwendig, um die Ziele und den Zweck des Flurbereinigungsverfahrens möglichst vollständig zu erreichen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Teistungen wurde gemäß § 25 FlurbG in seiner Sitzung am 18.06.1996 zu der Änderung des Verfahrensgebietes gehört.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Flurneuordnungsamt Gotha
Am Nützeleber Feld 2
99867 Gotha,

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist .



Dr. Exner
(Amtsleiter)

Änderungsbeschluß Nr. 2

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Teistungen

Nach § 3 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung wird das mit dem Flurbereinigungsbeschluß des Flurneuordnungsamtes Gotha vom 12.09.1994, Az.: 1-2-0075, festgestellte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Teistungen und mit Beschluß des Flurneuordnungsamtes Gotha vom 17.08.1996, Az.: 1-2-0075, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Teistungen erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden neu hinzugezogen:

- 1.1.1 Gemarkung Teistungen
Flur 2 Flurstück Nr.: 309

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für das hinzugezogene Flurstück wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum:

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflußt oder von ihm beeinflußt wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Flurneuordnungsamt Gotha, Am Nützeleber Feld 2, 99867 Gotha anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 FlurbG).

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften der Absätze b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden Teistungen, Tastungen und Ferna und in den angrenzenden Gemeinden Böseckendorf, Berlingerode, Weinde, Duderstadt, Wintzingerode und Hundeshagen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Änderung der Verfahrensgrenze ist aus folgenden Gründen notwendig:

Die Planung des Wege- und Gewässernetzes hat ergeben, daß die vorhandene Zufahrt zum Speicher im Bereich des Anschlusses an die B 247 geändert werden muß. Es ist hier eine rechtwinklige Zufahrt auf die B 247 zu errichten. Um dieses zu gewährleisten ist das Flurstück hinzuzuziehen, da der geplante Anschluß außerhalb des Verfahrensgebietes liegt. Um für die Ausbaumaßnahme die gewünschte eigentumsrechtliche Regelung im Flurbereinigungsverfahren durchführen zu können, muß dieses Flurstück zum Verfahrensgebiet hinzugezogen werden.

Durch diese Änderungen wird das Verfahrensgebiet ca. 1,9 ha größer. Es handelt sich hierbei um eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes. Die Verfahrensfläche beträgt nunmehr ca. 128,2 ha. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind gegeben.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist notwendig, um die Ziele und den Zweck des Flurbereinigungsverfahrens möglichst vollständig zu erreichen.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Teistungen wurde gemäß § 25 FlurbG in seiner Sitzung am 29.01.1998 zu der Änderung des Verfahrensgebietes gehört.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Flurneuordnungsamt Gotha, Am Nützeber Feld 2, 99867 Gotha,
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

MJ

Dr. Exner
(Amtsleiter)